

dienen, jeglichen festen Grundes entbehre, geht er zu weit, wie das bisher Gesagte genügend darthut. Sehr wahr ist aber seine Bemerkung, daß bei der Anklage kleiner lässlicher Sünden, die bei jeder Gelegenheit und aus Gewohnheit gebeichtet werden, eine wahre Reue leicht fehlen kann. Auch der Klugheit des hl. Alfons ist dies nicht entgangen; nicht nur macht er den Beichtvater mit Nachdruck darauf aufmerksam, sondern er gibt auch das Mittel an, diesem Uebel vorzubeugen. Nicht ohne Nutzen wird es sein, diese Abhandlung zu schließen mit den praktischen Winken, die der heilige Kirchenlehrer diesbezüglich hinterlassen hat. Wir wollen sie wörtlich anführen. „Cum sit communis sententia,“¹⁾ so schreibt er in seiner Praxis „Confessarii,“²⁾ grave esse peccatum et sacrilegium, absoluti-
onem recipere super levibus peccatis confessis sine vero dolore „et proposito, nec sufficere dolorem de multitudine seu de numero immodico talium culparum, absque dolore de aliqua in particulari, prout tenuimus contra quorundam opinionem.“³⁾ „facile metuendum est huiusmodi confessiones sacrilegas esse, aut saltem invalidas. Quare satagat confessarius non indistincte absolvere ejusmodi poenitentes; nam etiamsi illi sint in bona fide, ipse tamen non poterit a sacrilegio excusari, si absoluti-
onem eis impertiatur, qui ad absolutionem non satis dispositi judicari possunt. Propterea, si poenitentem sine peccato vult absolvere, aut eum disponere curet ad dolendum praesertim de aliqua levi culpa, a qua ille magis horreat, aut ei insinuare ut confiteatur aliquod peccatum grave vitae anteactae contra aliquod praeceptum (sufficit hoc confiteri in generali absque numero), ut habeat materiam certam absolutionis.“ An einer anderen Stelle⁴⁾ fügt er hinzu: „Quot confessiones invalidae (quae in se vera sunt sacrilegia) fiunt ob Confessariorum, hac in re negligentiam!“

Die Gründe, auf welche wir uns bei der Erörterung der zweiten Frage gestützt, lassen wohl keinen vernünftigen Zweifel mehr übrig bezüglich der Wahrheit unserer Schlussfolgerung: daß ein Beichtvater, der eine entgegengesetzte Praxis befolgen will, verwegen handeln wird und von schwerer Sünde nicht freigesprochen werden kann.

Wittem (Holland). Professor Josef Aertnys C. SS. R.

III. (Ist es dem katholischen Besitzer einer öffentlichen Heilanstalt ohne Verletzung seines Gewissens gestattet, den Andersgläubigen in seinen zur Anstalt gehörigen Häusern ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einzuräumen?) Graf N., Eigenthümer des Salz-
bades A., unterbreitete zur Beruhigung seines Gewissens dem f. = e.

¹⁾ Lib. 6. n. 449. dub. 1. — ²⁾ n. 71. — ³⁾ Lib. 6. n. 449. dub. 2. —

⁴⁾ Prax. 2. Conf. n. 188.

Consistorium Nachstehendes zur Entscheidung: Wie in allen Curorten kommen auch im hiesigen Salzbad Curgäste verschiedener Confessionen zusammen. Vor dem Jahre 1848 wohnten die Israeliten in einem separaten Hause, wo sie in einem beliebigen Zimmer an ihren Festtagen zur Abhaltung ihrer Andachten sich versammelten. Heutzutage wohnen sie jedoch gemengt unter Andersgläubigen und haben von meinen Ahnen seit 1849 die Bewilligung erhalten, gegen Bezahlung eines Zinses in einem Hause in der Curanstalt ein Zimmer zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu benützen, was noch bis heute besteht. Seit einigen Jahren, wo die Communication mit K. viel bequemer ist, hat die Frequenz bedeutend zugenommen, und es kommen namentlich aus Ungarn auch viele Protestanten her. Auf ihre dringenden Bitten wurde auch diesen von mir in einem Hause der Curanstalt ein Zimmer zur Abhaltung ihrer Andacht an Sonntagen eingeräumt und zwar unentgeltlich, da ihre Anzahl zu gering ist. Es sei mir erlaubt zu bemerken, daß sich bisher an diesen Verfügungen niemand gestoßen hat, da die Katholiken eine öffentliche Kapelle unentgeltlich benützen, und ich alles zum Gottesdienste Nothwendige aus eigenen Mitteln herbeischaffe. Nun wurde mir von einem Priester bedeutet, daß ich als Katholik durch diese Bewilligung mich versündige, da ich hiedurch den Irrthum gleichsam billige und unterstütze und an demselben participiere. Ich führte dagegen folgende Gründe an: 1. Es müßte jedes Staatsoberhaupt, jeder Vorstand einer öffentlichen Anstalt u. s. w., wo Menschen verschiedener Confessionen zusammenleben müssen, der Theilnahme am religiösen Irrthum beschuldigt werden, wenn er den Untergebenen gestattet, nach ihrer Art den Gottesdienst abzuhalten. 2. Sei es doch besser, wenn die Menschen glauben und beten, als wenn sie als Ungläubige das Gebet verachten. 3. Würde fernerhin die Bewilligung aufgehoben, so sind zwei sehr bedenkliche Folgen mehr als wahrscheinlich: Entweder möchten die Andersgläubigen den Curort, dessen Erhaltung mir alljährlich immense Summen verschlingt, ganz verlassen und in öffentlichen Blättern herabssetzen, so daß ich einen ungeheueren Schaden erleiden würde, ohne hiedurch einen einzigen Juden oder Protestanten zu bekehren; — oder die Andersgläubigen werden hiezu bei privaten Einwohnern des Dorfes Localitäten mieten, was für die hiesige Bevölkerung besonders von Seite der Protestanten nachtheilig wirken könnte. Ich will jedoch in dieser Angelegenheit nicht eigenmächtig handeln, und unterbreite daher zur Beruhigung meines Gewissens Einem hochwürdigsten F.-E. Consistorium folgende zwei Fragen zur Beantwortung: 1. Ob es mir als katholischen Besitzer einer öffentlichen Heilanstalt ohne Verletzung meines Gewissens gestattet sei, den Andersgläubigen in meinen zur Anstalt gehörigen Häusern ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einzuräumen? 2. Ob ich im bejahenden Falle berechtigt bin, hiefür von den Andersgläubigen einen Zins anzunehmen oder nicht?

Es ist selbstverständlich, daß diese Fragen mit Sicherheit nur mit Zugrundelegung positiver kirchlicher Bestimmungen, Erklärungen und Entscheidungen, wenn und inwiefern solche vorhanden sind, und nach der Lehre bewährter, von der Kirche approbierter Canonisten und Moralisten beantwortet werden können. Es muß aber in vor-
hinein bemerkt werden, daß jene kirchlichen Bestimmungen, welche hier in Betracht kommen, sowie die Aussprüche der Canonisten und Moralisten, welche hier eine Anwendung leiden, wohl *de aedificandis et restaurandis templis haereticorum*, nicht aber auch *de locandis* (Vermieten) *cubilibus eum in finem, ut in iisdem Judaei vel haeretici devotionem domesticam exerceant*, sprechen. Es ist aber einleuchtend, daß, wenn und inwiefern es einem Katholiken erlaubt ist *Judaeorum synagogas et haereticorum templa aedificare* und dies zum ständigen, immerwährenden religiösen Gebrauche, es einem Solchen umsomehr erlaubt ist, den Juden oder Protestanten, zumal in einer öffentlichen Heilanstalt ein Locale zu vermieten, damit sie in demselben zeitweilig, d. h. während ihres Surgebrauches ihre Andachten abhalten. Das stärkste Motiv für ein rücksichtsvolles Benehmen der Katholiken in dieser Beziehung ist die Erkenntnis, daß wo Protestanten oder Juden einmal ansässig sind, ihnen gerade im Interesse des Katholicismus die Erfüllung ihrer Religionspflichten ermöglicht werden müsse. Wenn uns jemand fragt: Wie soll ich den Andersgläubigen behandeln? so antworten wir: Wie einen künftigen Katholiken. Wir lieben ihn, wir helfen ihm, wir beten für ihn, wir flehen zu Gott um seine Bekehrung. Wir wissen aber auch, daß nach menschlichen Voraussetzungen nur jene bekehrbar sind, welche bisher ihre Religion eifrig geübt haben. Sind sie einmal für das Ihrige lau und gleichgiltig geworden, so ist auch die Empfänglichkeit für das Unserige dahin, und nur ein Wunder Gottes könnte die abgestorbenen Keime des Religiösen zu neuem Leben erwecken. Man darf ihnen also die Möglichkeit der Religionsübung nicht versagen, sonst macht man sie indifferent und fast.

In der *Constitutio Pii P. IX., d. 12. Octobr. 1869, qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur*, heißt es allerdings: *»... excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus: 1) Omnes ... haereticos ... eorumque ... fautores ...«* Es fragt sich also, ob der katholische Besitzer einer öffentlichen Heilanstalt, wenn er den Andersgläubigen ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einräumt, hiedurch nicht ein *fautor haereticorum* werde.

Vorausgesetzt, daß er dies nicht *ex aestimatione et approbatione alienae religionis*, sed *ex alio motivo rationabili* thut, muß diese Frage unbedingt verneint werden. Denn jene Bestimmung fand sich bereits in der *Bulla Coenae Domini* vor, und der hl. Alphonsus in seiner *Theologia moralis Lib. VII. num. 306* erklärt dieselbe also: *„Incurrunt etiam fautores, id est, qui haeticis favent aut*

omissione, omittendo scilicet, cum possint et teneantur ex officio haereticum capere, custodire, punire; aut commissione, illum laudando vel adjuvando, ut fugiat“. So lange die Päpste die Herren von Rom waren, ließen sie daselbst innerhalb der zu diesem Zwecke bestimmten Gebäude und Räumlichkeiten jüdischen, schismatisch-griechischen und verschiedene Formen des protestantischen Gottesdienstes ohne irgend eine Behinderung stattfinden. Als jedoch nach der Occupation der Stadt Rom durch die Piemontesen sich in der Hauptstadt der katholischen Christenheit allerhand protestantische Secten einnisteten und Schulen und Bethäuser zu errichten anfiengen, erließ dd. 12. Julii 1878 Se. Eminenz der Card. Vic. gen. Urbis ad parochos Urbis eine Instructio, quae normas pro usu parochorum et confessoriorum constituit, a S. Pontifice Leone XIII. cum consilio collegii Cardinalium sancitas.

In dieser Instructio heißt es sub. num. 6: »Neque eximuntur a peccato mortali architecti, conductores, opificum domini, qui curam et operam suscipiunt ad exstruendum et ornandum aliquod templum protestanticum. Quod ad ipsos vero murarios aliosque opifices subalternos pertinet, ii possunt a peccato excusari, modo desit scandalum neve, quae facere jubentur, fiant in contemptum religionis. Verum parochi et confessarii sedulam operam navare debent ad instruendos ejusmodi operarios, etiam ejusmodi cooperationem materiale[m] illicitam evadere, quando ipsorum labor communiter habeatur pro signo profitendi falsam religionem, aut quando opus exstruendum aliquid pro se ferat, quo directe exhibeatur reprobatio cultus catholici aut approbatio pravi cultus haeretici, aut quando constat, ipsos illos operarios ad laborandum vocari vel cogi ab haeticis in odium catholicae religionis; neque unquam licitam esse intentionem haeretico cultui cooperandi.«

Ganz richtig bemerkt aber hiezu der Jesuit Augustin Sehmkuhl in seiner berühmten Theologia moralis, Ed. IV. Vol. I. pag. 393 et 394 also: »... Non omnia, quae hic sub gravi urgentur, ubique locorum sub gravi urgenda esse, quum pro conditione Urbis quaedam professionem haeresis ejusve favorem exprimant, aut gravia pericula inducant, quae, mutatis circumstantiis, magis innoxia esse possunt.« »... Confessarius attendere debet, in regionibus acatholicorum haec saepe ex leviori causa sine scrupulo a catholicis suscipi et agi, neque scandalum inde oriri: quare prudentiae est, haec silentio transmittere«. Cf. etiam Aichner, Comp. jur. eccles. Ed. VII. § 51. Für unsere Gegenden dürfte demnach diesbezüglich dasjenige gelten, was der hl. Alphonsus Liguori lehrt, dessen Lehre man nach der Erklärung des Apostolischen Stuhles mit voller Beruhigung und Sicherheit folgen kann. Derselbe schreibt in seiner Theologia moralis Lib. III. Tract. 3. num. 72 also: »Excusantur etiam (a mortali, imo etiam veniali), qui ob justam causam vendunt agnum Judaeo vel infideli usuro ad

sacrificium. Item qui Judaeorum synagogas, haereticorum templa, legitimo magistratu permittente, aedificant vel restaurant, prosertim si fieret aequae sine ipsis.«

Nachdem das Consistorium die vorstehenden Bemerkungen mit einem entsprechenden Antrage Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischofe unterbreitet hatte, geruhten Hochdieselben unter dem 28. Juni 1891 also zu resolvieren: 1. Es kann bei der bis nun bestehenden Ordnung verbleiben, und können die Räumlichkeiten zu den besagten Zwecken benützt werden, da dies nach dem hl. Alphonsus zulässig ist und die Juden zur Zeit der päpstlichen Herrschaft solche Anstalten in Rom hatten. 2. Zins kann genommen werden, nur bemerken Wir, ob es nicht besser wäre, die Ubicationen ohne Zins zu überlassen, weil dadurch dem Hochgeborenen Herrn Grafen ein größerer Einfluss gelassen bleibt und mögliche Uebergriffe beseitigt werden können.

Olmutz.

Prälat Dr. Josef Symersky.

IV. (Wie kommt ein nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armut von dem Professen über sein Vermögen geschlossener Vertrag rechtsgültig zustande?)

Karl T., für welchen die Forderung per 265 fl. 30 kr. auf zwei Grundstücke pfandrechtlich sichergestellt war, hat nach erfolgtem Eintritt in den Orden der Barmherzigen Brüder in X. und nach Ablegung der feierlichen Profess mit der Urkunde vom 5. October 1891 erklärt, daß das ihm zustehende Recht, über jenes Capital zu verfügen, dasselbe zu kündigen, einzuklagen, das Geld in Empfang zu nehmen und eine löschungsfähige Quittung auszustellen, seinem Ordensoberen zustehen solle und zustehe. Auf Grund dieser Erklärung überreichte nun der Convent der Barmherzigen Brüder in X. sub. praes. 15. April 1890, Z. 4562, gegen die Besitzer der zwei Grundstücke eine Klage auf Zahlung des obigen Capitals, gegen welche Klage unter anderem der Mangel der activen Klagslegitimation, sowie die Ungiltigkeit der erwähnten Erklärung des Karl T. wegen Abganges seiner Handlungsfähigkeit eingewendet wurde.

Nachdem das zuständige Gericht zur Wahrung der Rechte des Karl T. mit Decret vom 9. December 1890, Z. 49.394, einen Curator bestellt hatte, welcher der Klage des Conventes beigetreten ist und in einem mit diesem gemeinschaftlich eingebrachten, curatelsbehördlich genehmigten Klagsnachtrage das Begehren gestellt hatte, die Beklagten schuldig zu erkennen, dem Convente die eingeklagte Summe zu bezahlen, wurde das Klagebegehren von dem ersten Richter abgewiesen, wobei derselbe von der Erwägung ausgieng, daß zwar der Convent zur Klage legitimiert sei, da sich die Erklärung des Karl T. seinem Sinne nach als Cession der Forderung an den Convent darstellt, daß jedoch der Cedent zur Zeit der Cession über sein Vermögen ohne Intervention eines Curators und ohne Genehmigung